



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28

Fax: +7 (495) 913-68-48

e-mail: moskau@piksin-partners.ru

сайт: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 02/2011

Nachrichten des Monats:

| | | |
|----|-------------------------------|----|
| 1. | Bankentätigkeit | 01 |
| 2. | Steuerrecht | 01 |
| 3. | Staatliche Behörden | 01 |
| 4. | Strafrecht | 02 |
| 5. | Gerichtssystem | 02 |
| 6. | Vollstreckungsverfahren | 02 |

Настоящий информационный выпуск освещает исключительно отдельные изменения в законодательстве Российской Федерации. Предоставленная информация не является всеобъемлющей и не представляет собой юридическую консультацию. В случае возникновения вопросов по темам, затронутым в настоящем выпуске, просим обращаться к адвокатам и юристам Адвокатского бюро.

Nachrichten des Monats

1. BANKENTÄTIGKEIT

- 1.1. Gemäß der Information der Zentralbank der Russischen Föderation vom 25.02.2011 wird der Refinanzierungszinssatz der Bank Russlands ab dem 28.02.2011 um 0,25 Prozentpunkte auf 8% Jahreszins angehoben.

2. STEUERRECHT

- 2.1. In der Mitteilung der Föderalen Steuerbehörde vom 09.02.2011 „Über den Inhalt von Beschwerden, die bei der Steuerbehörde eingereicht werden“ werden Angaben empfohlen, die eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der Steuerbehörde bezüglich der Einleitung (bzw. Ablehnung) eines Steuerstrafverfahrens für Steuervergehen enthalten sollte.
- 2.2. Die Mitteilung der Föderalen Steuerbehörde vom 15.02.2011 „Über die Unterlagen, die einer bei der Steuerbehörde einzureichenden Beschwerde beizulegen sind“ betrifft die Form der Erstellung und Reihenfolge der Unterlagen für Beschwerden, die bei Steuerbehörden eingereicht werden sollen.

3. STAATLICHE BEHÖRDEN

- 3.1. Das Föderale Gesetz Nr. 3-FZ vom 07.02.2011 „Über die Polizei“ bestimmt den Zweck der Polizei sowie die Grundrichtungen und Prinzipien ihrer Tätigkeit, legt Rechte und Pflichten der Mitarbeiter fest und regelt das Verfahren der Aufsicht über die Tätigkeit dieser Behörde.
- 3.2. Am 01.02.2011 wurde im Zusammenhang mit der Reorganisation der Behörden des Innenministeriums der Erlass Nr. 248 des Präsidenten der Russischen Föderation „Fragen des Ministeriums für Innere Angelegenheiten der Russischen Föderation“ herausgegeben.
- 3.3. Gemäß dem Erlass Nr. 167 des Präsidenten der Russischen Föderation vom 09.02.2011 „Über die öffentliche Diskussion der Entwürfe von föderalen Verfassungsgesetzen und föderalen Gesetzen“ können über Entwürfe von Gesetzen, welche die Grundausrichtung der staatlichen Politik im Bereich der sozial-ökonomischen Landesentwicklung betreffen, öffentliche Debatten einberufen werden.

4. STRAFRECHT

- 4.1. Das Föderale Gesetz Nr. 5-FZ vom 07.02.2011 „Über die Änderung von Artikel 117 des Strafvollzugsgesetzbuches der Russischen Föderation“ betrifft das Verfahren der Abbüßung einer Freiheitsstrafe.
- 4.2. In der Verfügung Nr. 1 vom 01.02.2011 „Über die Gerichtspraxis bei der Anwendung von Gesetzen, die die Besonderheiten der strafrechtlichen Haftung und Bestrafung von Minderjährigen regeln“ erläutert das Plenum des Obersten Gerichts der Russischen Föderation die besagten Besonderheiten des Minderjährigenstrafrechts.

5. GERICHTSSYSTEM

- 5.1. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ vom 07.02.2011 „Über die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Russischen Föderation“ legt das Gerichtssystem der ordentlichen Gerichtsbarkeit, das Verfahren für die Schaffung und Abschaffung der Gerichte, die Prinzipien für ihre Tätigkeit und ihre Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Einführung einer Appellationsinstanz in den Gerichten sämtlicher Stufen fest.
- 5.2. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 2-FKZ vom 07.02.2011 „Über die Änderung des Föderalen Verfassungsgesetzes „Über die Militärgerichte der Russischen Föderation““ legt für alle Militärgerichte ein einheitliches Überprüfungsverfahren von noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen fest.
- 5.3. Das Schreiben Nr. VAS-SOZ/UChP-175 des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 07.02.2011 betrifft die Zurechnung von Kreditzinsen zu Register- oder laufenden Verbindlichkeiten.

6. VOLLSTRECKUNGSRECHT

- 6.1. Die Föderale Behörde der Gerichtsvollzieher der Russischen Föderation hat „Methodologische Empfehlungen der Nutzung des Internets für die Suche nach Informationen zu Schuldnern und deren Vermögen“ ausgearbeitet und bestätigt, welche die grundlegenden Methoden bei der Schuldnersuche mit Hilfe des Internets bestimmen.